

BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN
DVR: 0000060

11SN-626/ME
Wien, am 12. November 1993

Zl. 1055.215/4-I.A-GL/93

Privatbahnunterstützungsgesetz 1988;
Entwurf einer Novelle; Begutachtung

Zu do Zl 212.033/5-II/1-1993
vom 20.Okttober 1993

Beilagen

An das

Präsidium des Nationalrates

W i e n

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten
übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen der
Ressortstellungnahme, die dem Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr zu dessen Entwurf einer Novelle zum
Privatbahnunterstützungsgesetz zugegangen ist.

Für den Bundesminister:
CEDE m.p.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Wien, am 12. November 1993

DVR: 0000060

Zl. 1055.215/4-I.A-GL/93

Privatbahnunterstützungsgesetz 1988;
Entwurf einer Novelle; Begutachtung

Zu do Zl 212.033/5-II/1-1993
vom 20.Okttober 1993

Beilagen

An das

Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

W i e n

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten teilt zu do oz Entwurf einer Novelle zum Privatbahnunterstützungsgesetz 1988 mit, dass aus der Sicht des ho Ressorts keine Einwände bestehen.

Zu der von do aufgeworfenen Frage einer Ausnahme der städtischen Verkehrsunternehmen von den Regelungen der VO (EWG) Nr. 1893/91 darf folgendes mitgeteilt werden:

Art 1 Abs 1 1. UAbs der VO (EWG) Nr. 1893/91 erlaubt den Mitgliedstaaten, bestimmte Unternehmen von der Anwendung dieser Verordnung auszunehmen. Dazu gehören ua diejenigen Unternehmen, die ausschließlich im städtischen Verkehr tätig sind. Aus rechtlicher Sicht besteht daher kein Hindernis, städtische Verkehrsunternehmen vom Anwendungsbereich der VO auszunehmen. Dazu müßte Österreich nur von der Ermächtigung Gebrauch machen.

Von dieser Möglichkeit, Unternehmen, die ausschließlich im Stadtverkehr tätig sind, von der Verordnung auszunehmen, ist die Vorschrift des Art 1 Abs 5 zu unterscheiden. Nach dieser Bestimmung können im Stadtverkehr Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes beibehalten werden. Diesfalls finden die Vorschriften der Abschnitte II bis IV Anwendung. Diese Regelung findet also auch auf Unternehmen Anwendung, die zwar nicht ausschließlich, aber zumindest teilweise im Stadtverkehr tätig sind. Für den Stadtverkehr als solchen kann daher nicht eine

- 2 -

Ausnahme von allen Bestimmungen der VO vorgesehen werden; es können jedoch abweichende Regelungen hinsichtlich der Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes getroffen werden.

Die Trennungsrechnung ist nicht in der VO (EWG) Nr. 1893/91 geregelt, sondern es handelt sich dabei um eine in der RL 91/440 verankerte Vorschrift. Dieser Rechtsakt ist noch nicht Bestandteil des EWR-Rechts, sondern gehört zum sog "pipeline-acquis". In den Gesprächen zu dessen Übernahme wurde Österreich bereits eine Übergangsfrist bis zum 1. Juli 1995 zugesagt. Ebenso wurde im Rahmen der Beitrittsverhandlungen Österreich von Seiten der EG eine gleichlautende Übergangsfrist eingeräumt.

Eisenbahnunternehmen, deren Tätigkeit ausschließlich auf den Stadtverkehr beschränkt ist, sind vom Anwendungsbereich der Richtlinie ex lege ausgenommen. Im Unterschied zur vergleichbaren Bestimmung der VO (EWG) Nr. 1893/91 enthält die Richtlinie also keine Ermächtigung der Mitgliedstaaten, bestimmte Unternehmen auszunehmen, sondern legt die Ausnahme vom Anwendungsbereich des Sekundärrechtsaktes zwingend fest.

25 Ausfertigungen dieser Ressortstellungnahme ergehen unter einem an das Präsidium des Nationalrates.

Für den Bundesminister:
CEDE m.p.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: